

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.06.1989

Geschäftszahl

87/06/0056

Rechtssatz

Zur Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung gem § 19 Abs 3 Slbg ROG bedarf es nicht der Prüfung der Frage, ob ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb besteht. Das Wort "bestehende" in § 19 Abs 2 Slbg ROG ist daher im Beschwerdeverfahren betreffend eine Ausnahmegenehmigung gem § 19 Abs 3 Slbg ROG nicht präjudiziell. Der Begriff der Landwirtschaft erfasst eine Hobby-Bienenzucht nicht.